

Anlagen in Kopie
(ohne Zwesl. überspr.)

Elektronisch erfasst
06. Juli 2022

RWE

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Eing. 06. Juli 2022
.....BandHeftAnlage

Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07
30041 Hannover

Externes Rückbaumangement
Regulierung, Genehmigungen und Stab

Unsere Zeichen PNA-S/ [REDACTED]
Telefon 0201 [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]@rwe.com
Postanschrift RWE Platz 2
45141 Essen

Essen, 27.06.2022

Kernkraftwerk Lingen GmbH

Antrag auf Beitritt der RWE Nuclear GmbH zu den atomrechtlichen Genehmigungen der Kernkraftwerk Lingen GmbH und auf Entlassung der Kernkraftwerk Lingen GmbH aus der atomrechtlichen Verantwortung mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die RWE Nuclear GmbH (Wechsel der Genehmigungsinhaberschaft)

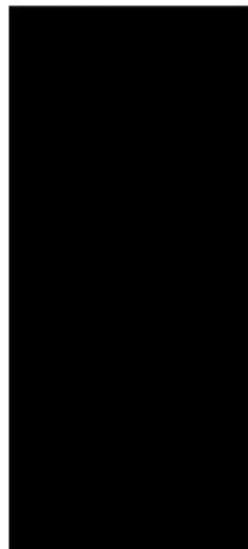
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Umstrukturierung soll die Kernkraftwerk Lingen GmbH (KWL) auf die RWE Nuclear GmbH (RWE Nuclear), die eine 100%ige Tochter der RWE AG ist, übertragen werden (zum Ablauf der Umstrukturierung und den Hintergründen im Einzelnen unter A.).

In Vorbereitung und zur Umsetzung dieser Umstrukturierung beantragen wir:

1. Die RWE Nuclear tritt zu allen der KWL für das Kernkraftwerk Lingen erteilten atomrechtlichen Genehmigungen nach den §§ 7 Abs. 1 und Abs. 3 Atomgesetz hinzu, so dass sich der für die Anlage erreichte Genehmigungsbestand mit Wirksamwerden der hiermit beantragten Genehmigung auf die RWE Nuclear erstreckt. Die RWE Nuclear ist dann auch Inhaberin der Kernanlage nach § 17 Abs. 6 AtG.
2. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung auf die RWE Nuclear wird die KWL aus der atomrechtlichen Verantwortung für das Kernkraftwerk Lingen entlassen. Sie ist dann nicht mehr Inhaberin der Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG.
3. Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

RWE Nuclear GmbH



Die RWE Nuclear erklärt, alle aufsichtlichen Zustimmungen, Gestattungen, Anordnungen, Feststellungen und sonstigen auf das Kernkraftwerk Lingen bezogenen Bescheide für und gegen sich gelten zu lassen.

A. Sachverhalt der beabsichtigten Umstrukturierung der RWE Nuclear

Die KWL, deren alleinige Gesellschafterin die RWE Nuclear ist, ist Inhaberin der Genehmigungen für das Kernkraftwerk Lingen. Es ist beabsichtigt, die KWL im Wege einer Verschmelzung durch Aufnahme gemäß § 2 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die bereits bestehende Gesellschaft RWE Nuclear, deren alleinige Gesellschafterin die RWE AG ist, zu übertragen. Letztlich soll die RWE Nuclear in die bisherige Genehmigungsstellung der KWL vollständig einrücken und alleiniger Inhaber der Kernanlage i. S. d. § 17 Abs. 6 AtG werden. Die RWE Nuclear soll hierzu neben der KWL zu den atomrechtlichen Genehmigungen hinzutreten und bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung Mitgenehmigungsinhaberin, danach alleinige Genehmigungsinhaberin werden.

Die KWL hat keine Arbeitnehmer, es gehen keine Arbeitnehmer der KWL im Wege der Verschmelzung auf die RWE Nuclear über. Das bisher im Rahmen eines Verwaltungs- und Betriebsführungsvertrages für KWL tätige, im Hinblick auf die Genehmigungen für das Kernkraftwerk Lingen relevante Personal ist vollumfänglich und in gleicher Funktion bereits jetzt bei RWE Nuclear tätig. Sämtliche genehmigungsrelevanten Organisationsstrukturen der KWL im Hinblick auf die Anlage werden von der RWE Nuclear mit Wirksamwerden der Verschmelzung übernommen und fortgeführt.

Die RWE Nuclear verfügt über ein Stammkapital von [REDACTED] Euro. Zwischen ihr und der RWE AG besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (siehe hierzu Handelsregisterauszug in der Anlage), der von der Verschmelzung unberührt bleibt. Damit ist die RWE AG insbesondere auch zukünftig unverändert zur vollständigen Verlustübernahme verpflichtet (§ 302 AktG). Die aktuelle konzernvertragliche Situation in Form der Anbindung der Gesellschaft als 100%-ige Tochter an die RWE AG wird beibehalten. Damit ergeben sich im Hinblick auf das kernenergiespezifische Nachhaftungsgesetz in Art. 8 des Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung vom 27. Januar 2017 (BGBl. 2017 I Nr. 5, S. 114) keine Veränderungen.

Um zu gewährleisten, dass die RWE Nuclear mit Wirksamwerden der Verschmelzung über die erforderlichen atomrechtlichen Genehmigungen verfügt, soll RWE Nuclear bereits Mitgenehmigungsinhaberin für das Kernkraftwerk

Lingen werden. Für den Zeitraum ab Erteilung der diesbezüglichen Genehmigungen bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung werden KWL und RWE Nuclear Mitgenehmigungsinhaber für die Anlage sein. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung wird dann RWE Nuclear alleinige Genehmigungsinhaberin des Kernkraftwerkes Lingen sein. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung soll deshalb zugleich die KWL aus der atomrechtlichen Verantwortung entlassen werden und damit nicht mehr Inhaber der kerntechnischen Anlage gemäß § 17 Abs. 6 AtG sein.

Eine Änderung der für die atomrechtlichen Genehmigungen relevanten Sachlage, d. h. der tatsächlichen Umstände, geht mit der Übertragung nicht einher. Vielmehr findet aufgrund der Umstrukturierung lediglich ein Wechsel in der Person des Genehmigungsinhabers des Kernkraftwerkes Lingen statt; weitere Änderungen erfolgen nicht.

Das gilt insbesondere bezüglich der persönlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie Zuverlässigkeit und Fachkunde, da die derzeit für die KWL tätigen, für das Kernkraftwerk Lingen genehmigungsrelevanten Führungskräfte und Mitarbeiter bereits jetzt für die RWE Nuclear tätig sind und im Rahmen eines Verwaltungs- und Betriebsführungsvertrages für die KWL eingesetzt sind. Auch die für die Anlage als verantwortlich benannten Personen der RWE Nuclear werden ihre Funktionen bei der KWL in der bisherigen Führungsstruktur unverändert bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung wahrnehmen und jene anschließend in gleicher Weise bei der RWE Nuclear ausüben.

Innerhalb der Geschäftsführung der RWE Nuclear wird [REDACTED] mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 31 StrlSchV wahrnehmen.

Im Übrigen wird der Abbau des Kernkraftwerks Lingen von der RWE Nuclear im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art und Weise fortgeführt werden. So wird etwa das gemäß § 7c Abs. 2 Nr. 1 AtG implementierte Managementsystem mit Übertragung auf die RWE Nuclear in gleicher Weise vorgehalten. Den Anforderungen des AtG wird weiterhin vollumfänglich genügt.

B. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Genehmigungserteilung liegen vor. Da die anlagenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 AtG unverändert fortbestehen, besteht hier nur Anlass zu Ausführungen im Hinblick auf die personenbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG sowie den Nachweis des Fortbestehens der Deckungsvorsorge i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG.

I. Zuverlässigkeit des Antragstellers RWE Nuclear und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde, § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

Die Zuverlässigkeit des Antragstellers wird durch die Zuverlässigkeit seines vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Mitglieder der Geschäftsführung, sichergestellt.

Die KWL hat keine Arbeitnehmer, es gehen keine Arbeitnehmer der KWL im Wege der Verschmelzung auf die RWE Nuclear über. Alle bisher in der KWL verantwortlichen Personen werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung in unveränderter Position und mit unveränderten Aufgaben weiterhin für die RWE Nuclear tätig sein.

RWE Nuclear erklärt, auch gegenüber der KWL, bereits jetzt, dass die KWL zur Wahrnehmung ihrer bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Verantwortung noch fortbestehenden atomrechtlichen Verpflichtungen das Personal der RWE Nuclear weiterhin zur Verfügung stehen wird.

Auf die gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung des [REDACTED] sowie die gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Fachkundenachweise der verantwortlichen Personen werden wir in einem gesonderten Schreiben eingehen.

II. Fachkunde der beim Betrieb sonst tätigen Personen, § 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die beim Abbau des Kernkraftwerks Lingen sonst tätigen Personen bleiben nach der Verschmelzung unverändert in ihren bisherigen Funktionen bei der RWE Nuclear tätig. Sie verfügen weiterhin über die notwendigen Kenntnisse für einen sicheren Abbaubetrieb, zu den möglichen Gefahren und den anzuwendenden Schutzmaßnahmen.

III. Deckungsvorsorge, § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG

Die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen für die Anlage ist weiterhin erfüllt. Den entsprechenden Nachweis legen wir im weiteren Verfahren mit gesondertem Schreiben vor.

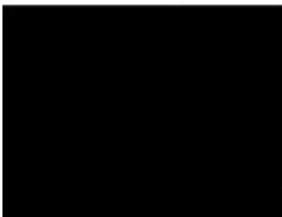
C. Begründung des Antrags auf Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung ist angesichts des überwiegenden Interesses der RWE Nuclear und KWL gerechtfertigt. Die vorgesehene organisatorische und operative Übertragung der KWL durch Verschmelzung setzt zwingend den Übergang der atomrechtlichen Genehmigungen auf RWE Nuclear voraus. Die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der RWE Nuclear wäre ausgeschlossen, wenn im Falle einer Anfechtung die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO einträte. RWE Nuclear würden dadurch erhebliche Nachteile entstehen, da sie von den atomrechtlichen Genehmigungen keinen Gebrauch machen könnten. Das Interesse der KWL und RWE Nuclear am Vollzug des Wechsels der Genehmigungsinhaberschaft – und damit letztlich am Vollzug der Verschmelzung – überwiegt gegenüber einem Interesse Dritter an einer aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage, da die beantragte Genehmigung keine Auswirkungen auf den Abbau der Anlage hat und somit Beeinträchtigungen von etwaigen Rechtspositionen Dritter von vornherein nicht zu erkennen sind.

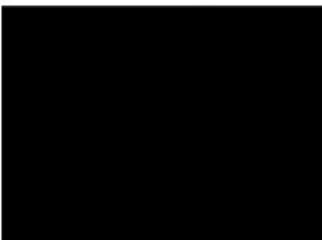
Es besteht darüber hinaus ein öffentliches Interesse, dass im Zuge der Verschmelzung der KWL auf die RWE Nuclear Inhaber und Betreiber des Kernkraftwerks Lingen jederzeit atomrechtlich handlungsfähig sind. Damit liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Nuclear GmbH



RWE Nuclear GmbH)



RWE Nuclear GmbH)

Seite 6

Kernkraftwerk Lingen GmbH



Anlage

- Abdruck Handelsregister B der RWE Nuclear GmbH (HRB 21375)
vom 02.06.2022

Verschmelzungsvertrag

zwischen

Kernkraftwerk Lingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Schüttorfer Straße 100, 49808 Lingen

– nachfolgend "**übertragender Rechtsträger**" oder „**KWL**“ genannt –

– als übertragendem Rechtsträger –

und

RWE Nuclear GmbH
RWE Platz 2, 45141 Essen

– nachfolgend "**übernehmender Rechtsträger**" oder „**RWEN**“ genannt –

– als übernehmendem Rechtsträger –

– gemeinsam die "**Parteien**" genannt –

Vorbemerkungen

1. Der übertragende Rechtsträger ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Lingen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Osnabrück unter HRB 100007. Das Stammkapital beträgt EUR [REDACTED]
2. Der übernehmende Rechtsträger ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 21375. Das Stammkapital beträgt EUR [REDACTED]
3. Alleinige Gesellschafterin des übertragenden Rechtsträgers ist der übernehmende Rechtsträger.
4. Alleinige Gesellschafterin des übernehmenden Rechtsträgers ist die RWE Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 14525.
5. Zwischen dem übertragenden Rechtsträger und dem übernehmenden Rechtsträger besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Dieser erlischt mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des übernehmenden Rechtsträgers.
6. Zwischen dem übernehmenden Rechtsträger und der RWE Aktiengesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Dieser Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bleibt von der Verschmelzung unberührt.

Dies vorweggeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vermögensübertragung

- 1.1 Der übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf den übernehmenden Rechtsträger (Verschmelzung durch Aufnahme).
- 1.2 Der Verschmelzung wird die mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Essen, versehene Bilanz des übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2021 („steuerlicher Übertragungstichtag“ im Sinne des § 2 Abs. 1 UmwStG) als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

- 1.3 Die Übernahme des Vermögens des übertragenden Rechtsträgers durch den übernehmenden Rechtsträger erfolgt im Innenverhältnis mit wirtschaftlicher Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2021 (24.00 Uhr). Vom Beginn des 1. Januar 2022 (0.00 Uhr) an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen („**handelsrechtlicher Verschmelzungstichtag**“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).
- 1.4 Der übernehmende Rechtsträger wird die in der Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers angesetzten handelsrechtlichen Werte der übergehenden Aktiva und Passiva übernehmen und fortführen (Buchwertfortführung). Der übertragende Rechtsträger wird in seiner steuerlichen Schlussbilanz die übergehenden Aktiva und Passiva mit ihrem Buchwert gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 UmwStG ansetzen. Dementsprechend werden in der Steuerbilanz des übernehmenden Rechtsträgers die Buchwerte der vom übertragenden Rechtsträger übergehenden Aktiva und Passiva fortgeführt.

§ 2

Verschmelzung ohne Gegenleistung

- 2.1 Der übernehmende Rechtsträger ist die alleinige Gesellschafterin des übertragenden Rechtsträgers. Nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 UmwG wird daher das Kapital der übernehmenden Gesellschaft zum Zwecke der Verschmelzung nicht erhöht.
- 2.2 Dementsprechend ist weder die Gewährung von Rechten für Anteilshaber und für Inhaber besonderer Rechte noch eine andere Maßnahme für diesen Personenkreis von der übernehmenden Gesellschaft vorgesehen.
- 2.3 Ferner sind daher keine Regelungen gem. § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 UmwG vorgesehen.

§ 3

Besondere Rechte und Vorteile

- 3.1 Es werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilshaber oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- 3.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG für Mitglieder eines Vertretungsorgans oder eines Aufsichtsorgans der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, für einen Abschlussprüfer oder für einen sonstigen Prüfer gewährt.

§ 4.

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

4.1 Übergang der Arbeitsverhältnisse

- 4.1.1 Der **übertragende Rechtsträger** hat keine Arbeitnehmer. Es gehen keine Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers im Wege der Verschmelzung auf den übernehmenden Rechtsträger über.
- 4.1.2 Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern des **übernehmenden** Rechtsträgers.
- 4.1.3 Es sind derzeit keine personellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verschmelzung beim **übernehmenden** Rechtsträger vorgesehen.

4.2 Betriebsverfassungsrechtliche Vertretungen der Arbeitnehmer / Tarifbindung

- 4.2.1 Der **übertragende Rechtsträger** hat keinen Betriebsrat und ist nicht tarifgebunden. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Veränderungen.
- 4.2.2 Beim übernehmenden Rechtsträger bestehen mehrere örtliche Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die zusammen einen Gesamtbetriebsrat, eine Gesamtschwerbehindertenvertretung bzw. eine Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bilden. Bestand, personelle Zusammensetzung und Amtszeit der bei dem übernehmenden Rechtsträger bestehenden örtlichen Betriebsräte, Schwerbehindertenvertretungen sowie Jugend- und Auszubildendenvertretung und des Gesamtbetriebsrats, der Gesamtschwerbehindertenvertretung sowie der Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bleiben durch die Verschmelzung unberührt. Die Tarifbindung des übernehmenden Rechtsträgers bleibt durch die Verschmelzung ebenfalls unberührt.
- 4.2.3 Bestand, personelle Zusammensetzung und Amtszeit des für die leitenden Angestellten des übernehmenden Rechtsträgers zuständigen Sprecherausschusses und des Wirtschaftsausschusses des übernehmenden Rechtsträgers bleiben durch die Verschmelzung unberührt.

4.3 Auswirkungen der Verschmelzung auf die Aufsichtsgremien

- 4.3.1 Beim **übertragenden** Rechtsträger besteht kein Aufsichtsrat. Die Verschmelzung führt insoweit zu keinen Veränderungen.

- 4.3.2 Der Aufsichtsrat des **übernehmenden** Rechtsträgers ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zusammengesetzt und besteht aus 6 Mitgliedern, vier Vertreter der Anteilseignerseite sowie zwei Arbeitnehmervertreter. Aus der Verschmelzung ergeben sich keine Auswirkungen auf Bestand, Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrats des übernehmenden Rechtsträgers.

§ 5 Beteiligungen

Es bestehen keine Beteiligungen des übertragenden Rechtsträgers.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Verschmelzung und ihrer Durchführung sowie etwaige Steuern, die durch die Verschmelzung entstehen, trägt der übernehmende Rechtsträger. Dies gilt auch für den Fall der Nichtdurchführung der Verschmelzung.

§ 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke soll diejenige Bestimmung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss des Vertrages beabsichtigt haben oder hätten, hätten sie diese Frage bedacht.
- 7.2 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers und der Gesellschafterversammlung des übernehmenden Rechtsträgers.

Beglaubigte Ablichtung

Anlage A 7

**Änderungsvertrag zum Beherrschungs-
und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

der RWE Aktiengesellschaft
Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organträger“ -

und

der GBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH
Opernplatz 1
45128 Essen

- nachfolgend „Organgesellschaft“ -

Präambel

Zwischen der GBV Fünfundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH (nach Austausch des Organträgers durch Verschmelzung: RWE Aktiengesellschaft) und der GBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH wurde am 30. April 2009 ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag („Vertrag“) abgeschlossen. Aufgrund der Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der körperschaftsteuerlichen Organshaft durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 (BGBl. I S. 285) passen die Parteien den Vertrag an die durch das vorgenannte Gesetz geänderte Fassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG wie folgt an:

1. Änderung des Vertragskopfes

Der Kopf des Vertrages wird klarstellend geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der RWE Aktiengesellschaft, Opentplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

**der GBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH,
Opentplatz 1, 45128 Essen,**

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.“

2. Änderung von § 3 des Vertrages

§ 3 des Vertrages wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

3. Fortgeltung im Übrigen, Wirksamwerden des Änderungsvertrages

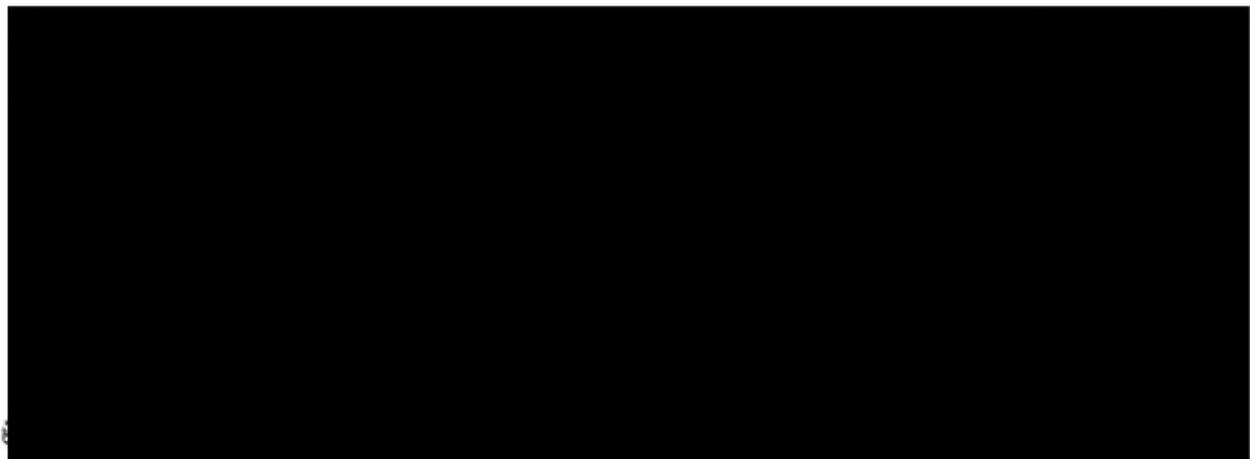
Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages unverändert. Dieser Änderungsvertrag wird rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem sämtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen für diesen Änderungsvertrag erstmals erfüllt sind.

4. Reinfassung

Als Anlage 1 liegt der Vertrag in der Fassung bei, welche er durch diesen Änderungsvertrag erlangt.

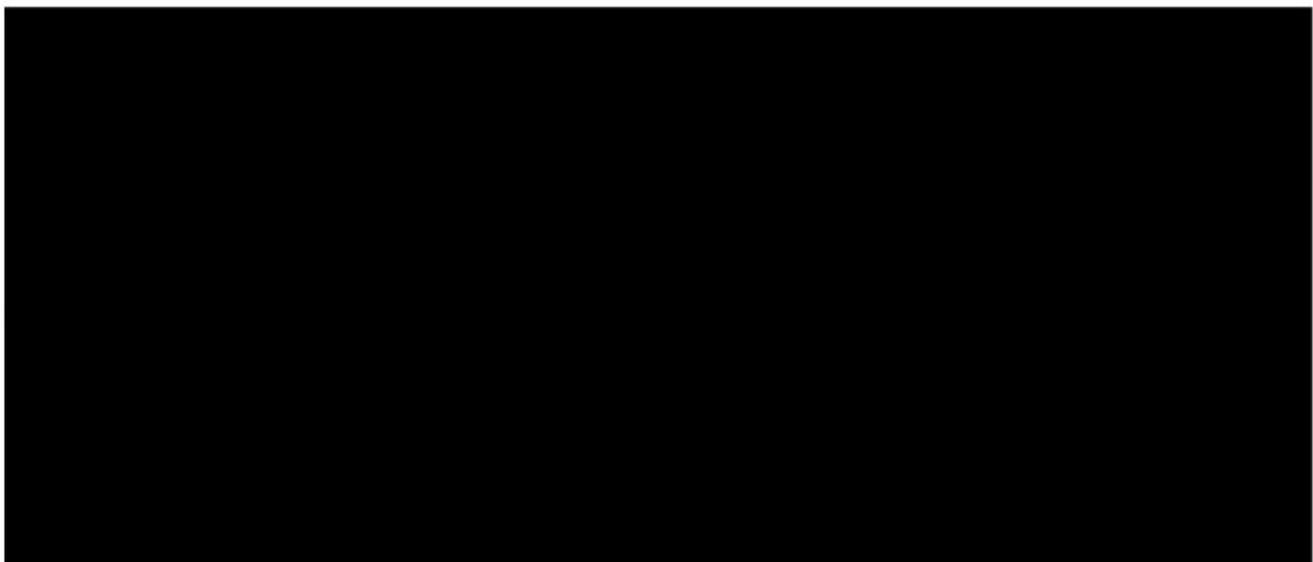
Essen, 30. Januar 2014

RWE Aktiengesellschaft



Essen, 30. Januar 2014

GBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH



Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 30. Januar 2014

⇒ konsolidierte Fassung
des geänderten
BEAV

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der **RWE Aktiengesellschaft**,
Opentplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organträger“-

und

der **SBV Neunundzwanzigste Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH**,
Opentplatz 1, 45128 Essen,

- nachfolgend „Organgesellschaft“-

in der Fassung des Änderungsvertrages vom 30. Januar 2014.

§ 1

Leitung

Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft dem Organträger. Der Organträger ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft ist damit organisatorisch, finanziell und wirtschaftlich in den Organträger eingegliedert.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (3) § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist analog anzuwenden.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des mit der Gründung am 3. April 2008 beginnenden Rumpfgeschäftsjahres der Organgesellschaft. Wenn die Eintragung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags in das Handelsregister nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 erfolgt, gilt die Verpflichtung erstmals für den ganzen Gewinn des im Jahr der Eintragung in das Handelsregister beginnenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft.

§ 3

Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung sind entsprechend anzuwenden.

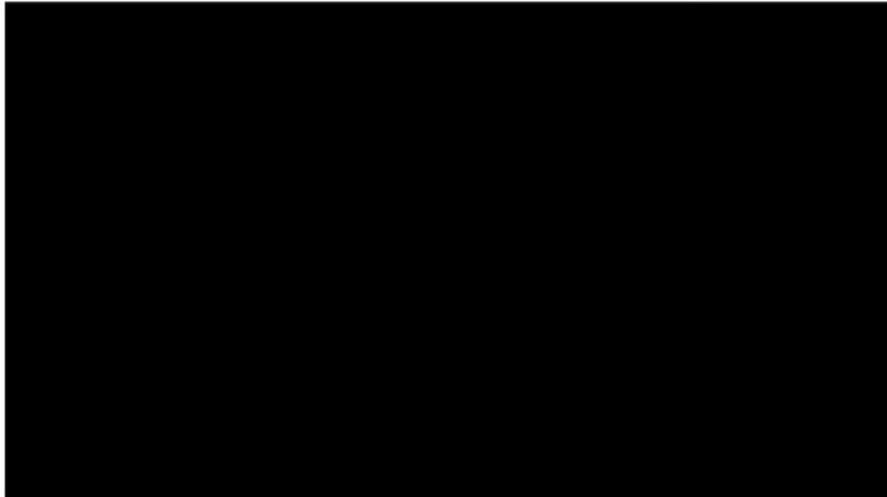
§ 4

Wirksamwerden und Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt.
- (3) Der Vertrag wird fest abgeschlossen für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Zeitjahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das gemäß § 2 Abs. 4 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals gilt, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. Falls die Organgesellschaft ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr einführen sollte, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des Geschäftsjahres, das im Zeitpunkt des Ablaufs der Festlaufzeit nach Satz 1 läuft. Der Vertrag verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist oder sich zur Abgabe der Anteilsmehrheit verpflichtet hat. Die Kündigung kann fristlos oder zum Ende des bei Verkauf oder Übertragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft erfolgen.

Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der mir vorliegenden
Urschrift beglaubige ich hiermit.

Essen, den 20.02.2014



Essen, den 06.05.2014

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschnitt)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Beglaubigte Abschrift).



**Verwaltungs –
und
Betriebsführungsvertrag**

zwischen

**Kernkraftwerk Lingen GmbH, Lingen (Ems)
- nachfolgend "KWL" genannt -**

und

**RWE Power Aktiengesellschaft, Essen / Köln
- nachfolgend "RWE Power" genannt –**

Präambel

RWE Power ist alleiniger Gesellschafter der "Kernkraftwerk Lingen GmbH (KWL)". Die Aufgaben von KWL sind das Aufrechterhalten des Stilllegungsbetriebes entsprechend den gültigen betrieblichen Regelungen, Erlangung einer Abbaugenehmigung mit anschließender Durchführung des Abbaues der Anlage KWL.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die administrative Verwaltung und technische Beratung von KWL durch RWE Power sowie die Sicherstellung des Stilllegungsbetriebes entsprechend den jeweils gültigen betrieblichen Regelungen, Erlangung einer Abbaugenehmigung mit anschließender Durchführung des Abbaues der Anlage KWL. Darüber hinaus umfaßt dieser Vertrag auch die Kostenverrechnung für erbrachte Personal- und Sachleistungen, die sowohl pauschaliert als auch durch Einzelkostenerfassung von RWE Power geleistet werden. Die Leistungsverrechnung mit der KLE GmbH sowie der KLE oHG ist nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind in einem separaten Vertrag geregelt. Ebenso wird die gegenseitige Leistungsverrechnung von RWE Power Kraftwerk Emsland und der KWL GmbH in einem separaten Vertrag geregelt.

§ 2

Verwaltung / technische Beratung

1. Die administrative Verwaltung und technische Beratung erfolgt im Auftrag von KWL entsprechend den Regelungen dieses Vertrages durch die zuständigen Fachbereiche der RWE Power. RWE Power ist berechtigt, ggf. die Dienstleistungen an Dritte innerhalb des RWE-Konzerns zu übertragen.
2. RWE Power wird die administrative Verwaltung sowie die technische Beratung nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen sowie der konzerninternen Bestimmungen mit der gleichen Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten durchführen.

RWE Power wird die bei der Betriebsführung von KWL anfallenden Aufgaben im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Genehmigung unter Beachtung der erteilten Auflagen, der innerbetrieblichen Bestimmungen und der allgemeinen, insbesondere atomrechtlichen Rechtsvorschriften, durchführen.

Im Hinblick auf die atomrechtliche Verantwortlichkeit von KWL als Inhaberin der atomrechtlichen Genehmigungen und der Verantwortung der KWL-Geschäftsführer nach der Strahlenschutzverordnung ist KWL berechtigt, die von RWE Power eingesetzten Mitarbeiter zur Vornahme oder Unterlassung von Handlungen direkt anzuweisen. Die Ausübung des Weisungsrechts erfolgt durch den technischen Geschäftsführer, in seiner Abwesenheit durch den Leiter der Anlage KWL. Die Stellung von Anträgen nach den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren erfolgen durch KWL.

3. RWE Power wird KWL über die im Zusammenhang mit der administrativen Verwaltung sowie der technischen Beratung stehenden Vorgänge informieren.
4. Für die Inanspruchnahme von regelmäßigen Leistungen sowie für administrative Verwaltung, technische Beratung und Unterstützung durch die Organisationseinheiten der RWE Power gemäß § 1 zahlt KWL an RWE Power ab 01.01.2009 eine [REDACTED]

[REDACTED]

Diese Pauschale ändert sich zu 100 vH proportional mit der tariflichen Tabellenvergütung in der Eingangsstufe der Gruppe C3 des für RWE Power maßgebenden Vergütungstarifvertrages bezogen auf die jeweils gültige tarifliche Wochenarbeitszeit. Basis ist die am 01.01.2009 gültige entsprechende Tabellenvergütung von [REDACTED] EUR/Monat bei einer Wochenarbeitszeit von 38 Std./Woche. Bei einer Veränderung der Wochenarbeitszeit ist die Pauschale im Verhältnis der Arbeitszeitveränderung anzupassen. Im Falle von Einmalzahlungen im Rahmen der Änderung des maßgeblichen Vergütungstarifvertrages werden diese mit Preisanpassungsschreiben an die KWL weiterbelastet.

5. RWE Power ist berechtigt, ggf. auch qualifiziertes Personal von RWE-Konzerngesellschaften einzusetzen. Der Einsatz dieses Personals wird zwischen der jewei-

ligen Konzerngesellschaft und RWE Power abgerechnet.

6. Das Entgelt gemäß Ziffer 4 wird monatlich mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet und am letzten Werktag des betreffenden Kalendermonats fällig.
7. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Hinzurechnung von Umsatzsteuer erfolgt mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

§ 3

Leistungen von RWE Power für KWL

1. Personal- und Sachleistungen im Auftrag von KWL, die als Projekt- bzw. Sondermaßnahmen nicht in der Pauschale enthalten sind, werden nach schriftlicher Genehmigung durch KWL zu RWE-internen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
Reisekosten werden nach den jeweils gültigen internen Richtlinien der RWE Power in Rechnung gestellt. Anfallende Bewirtungskosten werden nach effektivem Aufwand vergütet.
2. Lagermaterial, das aus RWE Power-Lägern für KWL entnommen wird, wird KWL zu Lagerdurchschnittspreisen in Rechnung gestellt.
3. Für die gemäß Ziffer 1 und 2 abzurechnenden Leistungen werden [REDACTED] beaufschlagt.
4. Im Falle der Beschaffung von Fremdlieferungen und -leistungen werden diese RWE Power zu Einstandspreisen ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.
5. Die Abrechnung der Leistungen gemäß Ziffer 1 bis 4 erfolgt monatlich. Die Beträge werden 14 Tage nach Rechnungseingang fällig.
6. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Hinzurechnung von Umsatzsteuer erfolgt mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

§ 4

Leistungen von KWL für RWE Power

1. Von KWL für RWE Power erbrachte Leistungen werden nach stundenweisen Einzelkontierungen der für diese Kostenstellen und Aufträge eingesetzten Mitarbeiter mit den jeweils gültigen zu RWE-internen Verrechnungssätzen weiterberechnet.
2. Reisekosten werden nach den jeweils gültigen internen Richtlinien der KWL/RWE Power vergütet. Anfallende Bewirtungskosten werden KWL nach effektivem Aufwand vergütet.
3. Im Falle der Beschaffung von Fremdlieferungen und -leistungen werden diese RWE Power zu Einstandspreisen ohne Aufschlag in Rechnung gestellt.
4. Für die gemäß den Ziffern 1 bis 2 abzurechnenden Leistungen werden [REDACTED] beaufschlagt.
5. Die Abrechnung der Leistungen gemäß den Ziffern 1-3 erfolgt monatlich. Die Beträge werden 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
6. Alle genannten Preise sind Nettopreise. Die Hinzurechnung von Umsatzsteuer erfolgt mit dem jeweils gültigen Steuersatz

§ 5

Entgeltanpassung

Das Pauschalentgelt gem. § 2 Nr. 4 sowie die Preisänderungsklausel können auf Wunsch eines Partners alle drei Jahre überprüft werden. Die Vertragspartner können dann eine Anpassung verlangen, wenn das Entgelt oder die Preisänderungsklausel der tatsächlichen Kostenentwicklung nicht mehr entsprechen oder wenn sich Umfang oder Inhalt der Inanspruchnahme verändert haben.

§ 6

Haftung

Eine Haftung der einen Partei gegenüber der anderen für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsverzicht gilt nicht, wenn Schäden nachweislich durch Vorsatz verursacht worden sind.

§ 7

Höhere Gewalt

Sollte einer der Partner durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt bzw. nicht mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand erreicht werden kann, in der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen insoweit seine Verpflichtungen, bis diese Ereignisse und ihre Folgen beseitigt sind. Jeder Partner wird jedoch dafür sorgen, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder nachkommen kann. In solchen Fällen kann keiner der Partner eine Entschädigung beanspruchen. Jedoch hat ein Partner in solchen Fällen für die von ihm weiterhin erbrachten Leistungen Anspruch auf Zahlung der einschlägigen Entgelte.

§ 8

Schiedsgerichtsvereinbarungen

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Essen.

§ 9

Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2009 in Kraft.
2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum darauf folgenden Jahresende gekündigt werden.
3. Der bisher bestehende Betriebsführungsvertrag "Stilllegungsbetrieb" zwischen der KWL GmbH und der VEW AG vom 28.12.1989, der Anpassung des Entgeltes gemäß § 6 Ziffer 5 zum 01.07.1999 sowie der Verwaltungsvertrag zwischen KWL und VEW vom 28.12.1989 werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages aufgehoben.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diesem Vertrag liegen die bei Vertragsabschluss bestehenden technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse zugrunde. Bei einer wesentlichen Abweichung dieser Gegebenheiten von denjenigen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Vertragsbestimmungen zu verlangen.

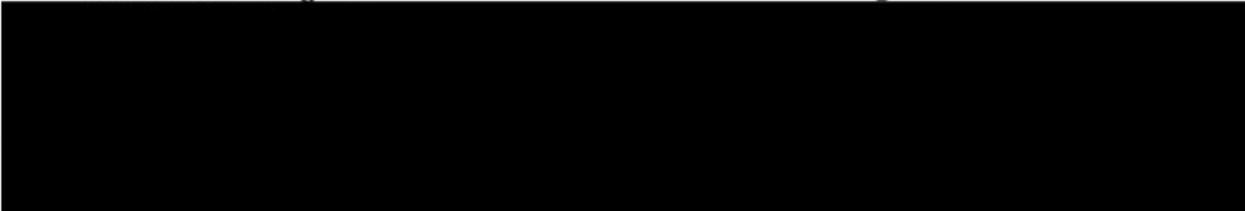
2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten als Rechtsnachfolger zu übertragen. Eine solche Übertragung wird rechtswirksam, sobald der verbleibende andere Vertragspartner sein Einverständnis gegeben hat. Das Einverständnis muss erteilt werden, wenn der Rechtsnachfolger sichere Gewähr für die Erfüllung des Vertrages bietet.
3. Bei Nichtigkeit oder Wegfall einzelner Bestimmungen dieses Vertrages wird seine Rechtswirksamkeit im Ganzen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder wegfallenden Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmungen zu ersetzen.
4. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform.

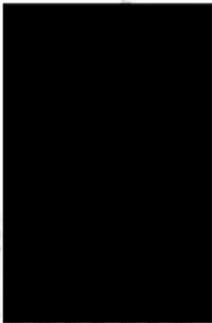
Lingen, den 29.09.2009

Essen, den 19.10.2009

Kernkraftwerk Lingen GmbH

RWE Power Aktiengesellschaft



Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Inländische Geschäftsanschrift, entscheidungsbefähigte Personen, Zweigniederlassungen c) Kapitalverhältnis des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, ebenfalls haftender Geschäftsführer, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigter und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechteform, Beginn, Setzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung; b) Bemerkungen	
1		1	4	5	6	7	
1	a) GBV Münster/Erwanzante Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH b) Essen Geschäftsanschrift: O. erni 187 1 45178 Essen c) Der Erwerb, die Verwaltung und Verfügung von Vermögen jeder Art insbesondere von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie die Erbin- und Verwaltungsverhältnisse kaufmännischen und technischen Dienstleistungen, je nach Einfluß insbesondere zugunsten Tochterunternehmen.	EUR	a) Für nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. b) Geschäftsführer.  965		a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 03.04.2009	a) 28.04.2009 	
2					b) Mit der GBV Fünfzwanzante Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH, Essen HRB 21371, als herrschendem Unternehmen ist am 30.04.2009 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Ihm hat die Gesellschafterversammlung vom selben Tag zu stimmt. Wegen des weitergehenden Inhalts wird auf den genannten Vertrag und die zustimmenden Beschlüsse Bezug genommen. b) Der am 30.04.2009 abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht aufgrund der Verschmelzung der GBV Fünfzwanzante Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung mbH, Amtsgericht Essen HRB 21371, auf die RWE Aktien-Gesellschaft Essen, mit der RWE Aktien-Gesellschaft Essen, Amtsgericht Essen HRB 14525, als herrschendem Unternehmen fort.		a) 12.05.2009 
3						a) 20.07.2009 	
4						a) 14.12.2009	

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsbeschriftung einschließlich Person, Zweigniederlassungen c) Gesamtstand der Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, einschließlich inoffizieller Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigter und besond. Vertretungsbefugnis	Protokoll	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
5			Geschäftsführer [REDACTED]			a) 13.01.2012 [REDACTED]
6			b) Nicht mehr Geschäftsführer: Ersatz zum Geschäftsführer: b) Beisitz zum Geschäftsführer [REDACTED]			a) 15.06.2012 [REDACTED]
7			b) Nicht mehr Geschäftsführer Beisitz zum Geschäftsführer [REDACTED]			a) 14.01.2013 [REDACTED]
8			b) Nicht mehr Geschäftsführer Beisitz zum Geschäftsführer [REDACTED]			a) 14.05.2013 [REDACTED]
9			b) Nicht mehr Geschäftsführer [REDACTED]			a) 07.04.2014 [REDACTED]

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, umfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigtes und insbesondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Setzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
10			<p>Bestellt zum: Geschäftsführer:</p>		<p>b) Der mit der RWE Aktiengesellschaft, Essen (Amtsgericht Essen HRB 14525) am 30.04.2009 abgeschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 30.01.2014 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 20.02.2014 und die Hauptversammlung der Alleingesellschafterin vom 16.04.2014 haben der Änderung zugestimmt. Wegen des weitergehenden Inhalts wird auf den genannten Vertrag und die zustimmenden Beschlüsse Bezug genommen.</p>	<p>a) 09.05.2014</p>
11			<p>b) Nicht mehr Geschäftsführer:</p>			<p>a) 21.01.2016</p>
12			<p>b) Nicht mehr Geschäftsführer: Nicht mehr Geschäftsführer: Bestellt zum Geschäftsführer: Bestellt zum Geschäftsführer:</p>			<p>a) 22.12.2016</p>
13			<p>b) Nicht mehr Geschäftsführer:</p>			<p>a) 24.01.2017</p>
14						<p>a)</p>

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, wirtschafl. Zweigstelle c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	e) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigter und besondere Vertretungsbefugnisse	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Sitzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	Durchführung und Finanzierung der Zwecke und Einbringung einzelner Anteile auf die Handelsregister des Landes und auf von dieser beauftragte Dritte sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Grundbesitzrechten Rechten sowie die Einziehung Finanzierung, Vorsehung und Verwaltung von Grundstücken und Gebäuften.	3	4	5	6	7
16		b) Nicht mehr Geschäftsführer: [REDACTED]	Prokura erteilt: [REDACTED] Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen: [REDACTED]	e) 26.01.2018 [REDACTED]		
17				a) Die Gesellschafterversammlung vom 02.03.2018 hat die Neufassung des Gesellschaftsvertrages beschlossen. b) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 02.03.2018 sowie der Zustimmungsbeschlüsse ihrer Gesellschafterversammlung vom 02.03.2018 und der Hauptversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 02.03.2018 den Teilbetrieb Kernenergie der RWE Power Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen und Köln (Amtsgericht Essen HRB 17420 und Amtsgericht Köln HRB 117) als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Abspaltung übernommen. Die Abspaltung wird erst wirksam mit Eintragung auf dem Registerblatt des übertragenden Rechtsträgers.	a) 21.03.2018 [REDACTED]	

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, Individualische Geschäftsbezeichnung, omfattungsbezeichnete Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftender Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnisse	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Sitzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
24					b) Die Gesellschaft hat nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 28.09.04.2020 und 07.05.2020 sowie der Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen vom 07.05.2020 Vermögensanteile (Zwischenkapital (LAWMAW) RWE) als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Abspaltung auf die BGZ Gesellschaft für Zwischenkapital mbH mit Sitz in Essen (Amtsgericht Essen HRB 27961) übertragen.	a) 12.06.2020
25					b) Die Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH (Amtsgericht Mönningen HRB 1603) ist aufgrund des Verschmelzungsvertrages vom 27.10.2020 und der Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften vom selben Tag mit der Gesellschaft durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes auf diese gem. § 2 Ziff 1 UmwG verschmolzen.	a) 13.11.2020
26				Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.		a) 17.11.2020
27					b) Die Gesellschaft ist als übernehmender Rechtsträger nach Maßgabe des Verschmelzungsvertrages vom 27.05.2021 sowie des Zustimmungsbeschlusses ihrer Gesellschafterversammlung vom 27.05.2021 und der Gesellschafterversammlung des übertragenden Rechtsträgers vom 27.05.2021 mit der RWE Nuclear Beteiligungs GmbH mit Sitz in Essen (Amtsgericht Essen HRB 28545) verschmolzen.	a) 15.06.2021
28				Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen.		a) 23.12.2021

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	a) Kernkraftwerk Lingen Gesellschaft mit beschränkter Haftung b) Lingen (Ems) c) Errichtung und der Betrieb eines 250 MWa Kernkraftwerkes in Darme, Kreis Lingen (Ems).	[REDACTED] DEM	a) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Diese vertreten die Gesellschaft gemeinschaftlich. Werden Prokuristen bestellt, so sind jeweils ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen ebenfalls vertretungsberechtigt. b) [REDACTED] [REDACTED]	Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen [REDACTED]	a) Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaftsvertrag vom 03.03.1964 zuletzt geändert am 04.12.2001 b) Es besteht ein am 12.11.2002 geschlossener Ergebnisabführungsvertrag mit der RWE Power Aktiengesellschaft, Essen, -HRB 8209 Amtsgericht Essen- als berechtigtem Unternehmen. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft hat durch Beschluss vom 14.11.2002 und die Hauptversammlung der RWE Power Aktiengesellschaft hat durch Beschluss vom 19.11.2002 dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages zugestimmt.	a) 24.07.2006 [REDACTED] b) Ergebnisabführungsvertrag Blatt 18-19 Sonderband Tag der ersten Eintragung: 14.04.1964 Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und bei gleichzeitiger Änderung der örtlichen Zuständigkeit an die Stelle des bisherigen Registerblattes 10 HRB 2018 Amtsgericht Lingen/Ems getreten. Freigegeben am 24.07.2006.
2					b) Der mit der RWE Power Aktiengesellschaft Köln/Essen (AG Köln HRB 117 und AG Essen HRB 17420) am 12.11.2002 abgeschlossene Ergebnisabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 30.08.2006 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 21.09.2006 hat der Änderung zugestimmt.	a) 15.11.2006 [REDACTED] b) Beschluss und Änderungsvertrag Bl. 81-87 SB
3			b) Nicht mehr Geschäftsführer. [REDACTED] [REDACTED]			a) 11.04.2008 [REDACTED]

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1.	2	3	4	5	6	7
4	b) Geschäftsanschrift: Am Hilgenberg 1, 49811 Lingen				b) Der mit der RWE Power Aktiengesellschaft in Köln/Essen (AG Köln HRB 117 und AG Essen HRB 17420) am 12.11.2002 abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 15.10.2008 erneut geändert und insgesamt neu gefasst. Die Gesellschafterversammlungen vom 19.11.2008 bzw. 11.11.2008 haben der Neufassung zugestimmt.	a) 28.11.2008 [REDACTED]
5	b) Geschäftsanschrift: Am Hilgenberg 1, 49811 Lingen		b) Nicht mehr Geschäftsführer; [REDACTED] Bestellt als Geschäftsführer; [REDACTED]			a) 28.09.2011 [REDACTED]
6					b) Der mit der RWE Power Aktiengesellschaft, Köln/ Essen (Amtsgericht Köln HRB 117 und Amtsgericht Essen HRB 17420)) am 12.11.2002 abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 05.11.2013 geändert. Die Gesellschafterversammlung vom 26.11.2013 hat der Änderung zugestimmt.	a) 02.12.2013 [REDACTED]
7				Prokura erteilt: [REDACTED] Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen: [REDACTED]		a) 02.12.2014 [REDACTED]
8	c) Die Errichtung, der Betrieb, die Stilllegung und der Rückbau eines 250 MW/e Kernkraftwerkes in Darme, Kreis Lingen.	[REDACTED] EUR			a) Die Gesellschafterversammlung hat am 18.05.2017 beschlossen, das Stammkapital ([REDACTED]) auf Euro umzustellen, es von dann EUR [REDACTED] auf EUR [REDACTED] zu erhöhen und den Gesellschaftsvertrag in § 4 zu ändern. Die Gesellschafterversammlung vom 18.05.2017 hat zudem	a) 01.06.2017 [REDACTED]

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2.	3	4	5	6	7
9			<p>b) Nicht mehr Geschäftsführer</p> <p>Nicht mehr Geschäftsführer</p> <p>Bestellt als Geschäftsführer</p> <p>Bestellt als Geschäftsführer</p>		eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 2 und mit ihr die Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie die Änderung der §§ 3 (Geschäftsjahr), 7 (Vertretung), 10 (Jahresabschluss), 12 (Stimmrecht) und 13 (Geschäftsführung) sowie die Streichung der §§ 16 und 17 beschlossen.	a) 08.02.2018
10					b) Im Wege der Rechtsnachfolge geändert, nun: Herrschendes Unternehmen bezüglich des am 12.11.2002 abgeschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, zuletzt geändert am 05.11.2013, ist aufgrund des Abspaltungs- und Übernahmevertrags vom 02.03.2018 nunmehr die RWE Nuclear GmbH, Essen (Amtsgericht Essen HRB 21375).	a) 07.05.2018
11	b) Änderung zur Geschäftsanschrift: Schürtorfer Straße 100, 49808 Lingen			Gesamtprokura gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem anderen Prokuristen:		a) 05.06.2018
12			a)			a)

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	Grund- oder Stammkapital	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag b) Sonstige Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
			<p>Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.</p>		<p>Die Generalversammlung vom 18.06.2019 hat eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 7 und § 11 und mit ihr die Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung beschlossen.</p>	<p>21.06.2019</p>
13			<p>b) Geschäftsführer:</p>			<p>a) 15.06.2019</p>



Versicherungsbestätigung

Vers-Nr.: 

Versicherungsnehmer: RWE Nuclear GmbH
RWE Platz 2
45141 Essen

Betreff: Kernkraftwerk Lingen

Hiermit bestätigen wir – zugleich im Namen der Mitversicherer - das Bestehen von Versicherungsschutz im Sinne der Atomdeckungsvorsorgeverordnung nach dem Atomgesetz für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht gem. § 13 Abs. 5 Atomgesetz (AtG) und § 4 Abs.1 bis 4 Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV) für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen.

Die Versicherungssumme beträgt **70.000.000 EUR**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Genehmigungsinhaber und umfasst auch den Bescheid Ref42 – 40311/05/90/00 über die Neufestsetzung der Deckungsvorsorge für das stillgelegte Kernkraftwerk Lingen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 23.06.2022.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Wirkung vom 28.06.2022 und wird zunächst bis zum 31.12.2022 bestätigt. Er verlängert sich automatisch, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf der Versicherung von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Köln, 25.07.2022

